



Novelle Bundesjagdgesetz: Das Wild darf nicht auf der Strecke bleiben!

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt in Deutschland das **Jagdrecht** und die **Jagdausübung**, also wer wann was, wo und wie bejagen darf.

Es geht um ein Jagdgesetz, nicht um ein Waldgesetz!

Was gilt derzeit?

- Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden (§1 Abs 1 BJagdG)
- Hege heißt (§1 Abs 2 BJagdG):
 - Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes
 - sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen
 - Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, müssen möglichst vermieden werden.
- Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten (§1 Abs 3 BJagdG)

→ BJagdG hat bisher als einziges Gesetz den Schutz und die Belange der heimischen Wildtiere garantiert

Der aktuelle Kabinettsentwurf:

- berücksichtigt in erster Linie **nur forstwirtschaftliche** Interessen.
- lässt Bedürfnisse der Wildtiere weitgehend außer Acht, es gibt keine gesetzliche Vorgabe mehr für den Erhalt gesunder, artgerechter Wildtierbestände
- Rehwild, Rotwild, Gams werden als Schädlinge betrachtet, die den Waldumbau verhindern
- Jegliche Verjüngung soll im Wesentlichen ohne Schutz hochkommen, auch Fremdbaumarten und Baumschulpflanzen. → Das ist faktisch nicht umsetzbar, es bedeutet: Wald **ohne** Wild

→ Wollen wir wirklich Wald ohne Wild? Wo bleiben der Tier- und Artenschutz?

Zählen nur wirtschaftliche Interessen

oder auch ökologische Verantwortung für die Pflanzen und Tiere in unserer Natur?

Forderungen des Bayerischen Jagdverbandes:

- Die Belange der Wildtiere müssen umfänglich berücksichtigt werden. **Auch die jagdbaren Wildtiere gehören zu unserer Heimat!**
- **Festlegung, dass die Naturverjüngung** im Wesentlichen ohne Schutz aufkommen muss, **nicht jegliche** Verjüngung
- Der Erhalt einer gesunden Sozial- und Altersstruktur und die körperliche Verfassung des Wildes müssen als gleichwertiges Element bei der Abschussplanung berücksichtigt werden.
- Die sofortige Tötungswirkung der bleiarmen Munition muss festgeschrieben **werden**.